



Kanton Zürich
Baudirektion



Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Gewässerschutz

Arbeitshilfe SE 5.3 (Stand: Januar 2017)

Abnahmevertrag für häusliches Abwasser aus Einzelliegenschaften zur Entsorgung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA)

Zwischen dem Eigentümer der Liegenschaft und Abwasserabgeber, nachfolgend Abgeber genannt:

Vorname, Name:	
Strasse	
PLZ, Ort	
Liegenschaft Vers.-Nr.	
Tel.-Nr.	

und dem Inhaber der Abwasserreinigungsanlage (ARA):

ARA-Inhaber-Adresse:	
Strasse:	
PLZ, Ort:	
Tel.-Nr. ARA-Inhaber:	
ARA-Adresse:	
Strasse:	
PLZ, Ort:	
Tel.-Nr. ARA:	
Ansprechperson ARA-Betrieb:	

wird vereinbart:

1. Der Abgeber verpflichtet sich, das häusliche Abwasser seiner Liegenschaft im Umfang von nachfolgender Grössenordnung durch einen Saugwagenhalter oder Landwirt mittels Druck-/Vakuumfass periodisch nach Massgabe des Abwasseranfalls und des Nutzvolumens seines Stapelbehälters (Abwassergrube) zur Reinigung auf die vorstehend erwähnte ARA überführen zu lassen.

Berechnung des ungefähren Abwasseranfalls:

Bemessung nach (entweder/oder)	Anzahl	minimaler spezifischer Abwasseranfall pro Anzahl	mittlerer spezifischer Abwasseranfall pro Anzahl	minimaler Abwasseranfall pro Jahr ca. m ³	mittlerer Abwasseranfall pro Jahr ca. m ³	auf ARA abzugebender Abwasseranfall pro Jahr ca. m ³
Anzahl Bewohner		100 l/Tag	170 l/Tag			
Anzahl Zimmer *		36 m ³ /Jahr	60 m ³ /Jahr			
m ³ Trinkwasser pro Jahr (gemessener Bezug)						

* Als Zimmer gelten alle Wohn- und Schlafzimmer, die genutzt werden können.

2. Über die Abwasserentsorgung ist vom Abgeber Buch zu führen (Entsorgungsdatum, Menge des Abwassers und Name des Abwasser-Transporteurs) oder die Rechnungen des Saugwagenunternehmers/Landwirts sind aufzubewahren und dem AWEL auf Verlangen vorzulegen. Die Lieferung des Abwassers ist der ARA anzumelden.
3. Von der Standort-Gemeinde der Liegenschaft des Abgebers ist die korrekte Abwasser-Entsorgung durch den Abgeber gemäss dieses Vertrages zu überwachen (Aufsichtspflicht nach § 7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz [EG GSchG]). Jede andere Entsorgung durch den Abgeber ist verboten und kann zur Bestrafung führen.
4. Abwassergruben (Stapelbehälter) im Gewässerschutzbereich Au/Ao sind alle 15 Jahre, diejenigen im Gewässerschutzbereich üB sind alle 20 Jahre durch das Kontrollorgan der Standort-Gemeinde des Abgebers auf Dichtheit zu Lasten des Abgebers kontrollieren zu lassen. Dazu sind diese Abwasserbehälter sauber zu reinigen und sofern notwendig, fachgerecht reparieren zu lassen.
5. Das AWEL behält sich vor, jederzeit eine andere Art der Abwasserbeseitigung zu verlangen, wenn die Entsorgung nicht vorschriftsgemäss erfolgt oder die Bewohner- oder Zimmerzahl der Liegenschaft erheblich zunimmt. Ebenso, wenn sich der Anschluss an die öffentliche Kanalisation für den Abgeber als zumutbar erweist oder die Liegenschaft massgeblich erneuert oder umgenutzt wird.
6. Für die Reinigung des verschmutzten Abwassers in der ARA ist vom Abgeber folgende Entschädigung zu leisten:
 - Pauschal pro Jahr Fr. _____ zuhänden: _____
 - Pro m³ Abwasser Fr. _____ zuhänden: _____
 - Pro Vakumfass (zu ___ m³ Fassungsvermögen) Fr. _____ zuhänden: _____
 - Nach Massgabe der Abwasser-Gebührenverordnung der Standort-Gemeinde des Abgebers
 - Nach Massgabe der Abwasser-Gebührenverordnung des ARA-InhabersDie Transportkosten zur Überführung des Abwassers auf die ARA gehen zu Lasten des Abgebers.
7. Dieser Vertrag wird auf _____ Jahre abgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung, gilt der Vertrag jeweils ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate vor Ablauf des Vertrages. Die ARA hat das AWEL und die Standort-Gemeinde des Abgebers hiervon in Kenntnis zu setzen und der Abgeber hat die künftige Art der vorschriftsgemässen Abwasserbeseitigung diesen aufzuzeigen.
8. Bei allfälligen Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht endgültig. Die Parteien bestimmen auf Begehren eines Vertragspartners innert einem Monat je einen Schiedsrichter. Diese bezeichnen innert 14 Tagen einen Obmann. Sofern innert diesen Fristen eine Partei nicht ihren Schiedsrichter bestimmt oder die Schiedsrichter sich nicht auf den Obmann einigen können, erfolgt die Bestimmung durch den Gerichtspräsidenten des Bezirks.
Gerichtsstand ist: _____

Der Abgeber:

Ort / Datum / Unterschrift:

Für die ARA:

Ort / Datum / Unterschrift:

Im Einverständnis:

Für die Gemeinde des Abgebers:

Ort / Datum / Unterschrift:

Für das AWEL: (im Sinne einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach § 20 EG GSchG):

Ort / Datum / Unterschrift:

Dieser Vertrag ist vom Abgeber ausgefüllt und von den übrigen Parteien unterzeichnet dem AWEL 4-fach zur Zustimmung einzureichen.